

Finanzamt für Körperschaften I
Der Vorsteher



Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

DEUS AUXILIUS
"United Organization" e. V.
c/o Herrn A. Kolcedancev
Menzelstr. 7
14193 Berlin

ID-Nr.:
Aktenzeichen: **27 / 663 / 64105 F131**
Bearbeiter(in): Frau Podlich
Dienstgebäude: Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin
Zimmer: 415
Telefon: 030 9024-0
Durchwahl: 27415
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de

Datum: 27.07.17

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die Bestätigung, dass der Verein

DEUS AUXILIUS "United Organization" e. V.

satzungsmäßig steuerbegünstigten Zwecken dient, zu überreichen und danke Ihnen persönlich für Ihr bürgerschaftliches Engagement in Berlin.

Gemeinnützige Vereine erfüllen in unserem demokratischen Gemeinwesen eine wichtige Funktion. Mit Ihrem Engagement leisten Sie unserer Gesellschaft und dieser Stadt einen wertvollen Dienst.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei Ihrem ehrenamtlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen


Schliephake

Verkehrsverbindungen
Bus X34, X49, M49, 139
Messe Nord / ICC /// 139 U
Kaiserdamm
S-Bahn S41, S42, S46, S47
Messe Nord / ICC
U-Bahn U2 Kaiserdamm
Bus M49, 104, 349
Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELA DEBEXX

Postbank
DE09 1001 0010 0891 5551 00
PBKDEFFXXX

Internet www.berlin.de/sen/finanzen
Telefax 9024-27900

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

DEUS AUXILIUS
"United Organization" e. V.
c/o Herrn A. Kolcedancev
Menzelstr. 7
14193 Berlin

ID-Nr:
Aktenzeichen: **27 / 663 / 64105 F131**
Bearbeiter(in):
Dienstgebäude: Bredtschneiderstr. 5
14057 Berlin
Zimmer: 415
Telefon: 030 9024-0
Durchwahl: 27415
E-Mail: poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de

Datum: **27.07.17**

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Feststellung

Die Satzung der Körperschaft
DEUS AUXILIUS "United Organization" e. V., c/o Herrn A. Kolcedancev, Menzelstr. 7, 14193 Berlin
in der Fassung vom 11.06.2017
erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Verkehrsverbindungen
Bus X34, X49, M49, 139
Messe Nord / ICC // 139 U
Kaiserdamm
S-Bahn S41, S42, S46, S47
Messe Nord / ICC
U-Bahn U2 Kaiserdamm
Bus M49, 104, 349
Messedamm/ZOB/ICC

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut
IBAN
BIC

Berliner Sparkasse
DE94 1005 0000 6600 0464 63
BELADEBEXX

Postbank
DE09 1001 0010 0691 5551 00
PBNKDEFFXXX

Internet www.berlin.de/sen/finanzen
Telefax 9024-27900

Begründung und Nebenbestimmung

Auf die beigefügte Anlage wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften I schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 AO).

